

nationen zu ergänzen<sup>1</sup>. Indizien wurden vornehmlich aus der Besitzgeschichte gewonnen, da ja Besitznachfolge in der Tat — falls ein privatrechtlicher Erbgang vorangegangen ist — ein ziemlich beweiskräftiges Argument für das Vorliegen engster verwandtschaftlicher Zusammenhänge darstellt. Auch die Nachfolge in Ämtern — Grafschaften, Vogteien etc. — konnte im Zusammenhang mit anderen Argumenten aussagekräftig werden. Hatte sich doch schon gegen Ende der Karolingerzeit die Erblichkeit des Grafenamtes weitgehend durchgesetzt; und wurde doch auch nach dem Tode eines kinderlos verstorbenen Amtsinhabers, wenn kein besonderer dagegenstehender Grund vorlag, dessen weitere Sippe bei der Neubesetzung in vielen nachweislichen Fällen nicht übergangen. — Darüberhinaus wurden Namensgleichheiten bzw. auch nur Anklänge in der Namensgebung (Gleichheit einzelner Silben) beachtet und registriert. Aus der häufig zu beobachtenden Tatsache, daß mittelalterliche Menschen ihren Kindern den eigenen Namen oder den eines Eltern- bzw. Großelternanteils oder auch den eines anderen nahen Verwandten gaben, hat man geglaubt, auf das Vorhandensein von festen „Leitnamen“ innerhalb eines Familienzusammenhanges schließen zu dürfen; ja, es wurden sogar feste Regeln aufgestellt, nach denen die Namenvererbung vor sich gegangen sein soll<sup>2</sup>!

Die Grenzen dieser und anderer Möglichkeiten, zu weiteren genealogischen Erkenntnissen zu gelangen, sind aber rasch offenbar geworden. Ließ sich doch oftmals dartun, daß die Besitznachfolge, die man für einen genealogischen Beweis heranzog, nicht auf einem Erbgang, sondern auf Kauf oder Tausch bzw. auf Neuvergabe eines eingezogenen Lehens beruhte; die Nachfolge eines anderen Grafen in einer Grafschaft, die sonst von einer bestimmten Familie verwaltet wurde, war hie und da als Folge gewisser königlicher Eingriffe zu erweisen; und konnte man doch ebenso schlagend zeigen, daß eine Behauptung „fester Regeln der Namensgebung“, die mit gesetzmäßiger Strenge beachtet worden sein sollen, nichts weiter als eine unverbindliche Spekulation ist<sup>3</sup>. Gewohnheiten sind eben

1 Hierzu vgl. G. Tellenbach, Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels (1957) S. 4 f.

2 In jüngster Zeit hat vor allem J. P. J. Gewin solche Regeln, die „mit der Strenge eines Gesetzes“ (Verwandtschaften S. 36) gehandhabt worden sein sollen, postuliert. Vgl. J. P. J. Gewin, Vaste regels bij naamgeving in de vroege middeleeuwen (= Bijdragen en Mededelingen der Naamkunde-Commissie van de koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen te Amsterdam 19, 1961); ders., Herkunft und Geschichte führender bayerisch-österreichischer Geschlechter im Hochmittelalter (1957); ders., Die Verwandtschaften und politischen Beziehungen zwischen den westeuropäischen Fürstenhäusern im Frühmittelalter (1964).

3 Zu welchen Fehlergebnissen Gewins Versuch führt, mit seinen festen Regeln die bekannte Karolingergenealogie zu erweitern, habe ich bereits an anderer Stelle dargelegt; vgl. E. Hlawitschka, Die Vorfahren Karls d. Gr., in: Karl d. Gr., Bd. I: Persönlichkeit und Geschichte, hrsg. v. H. Beumann (1965) S. 72 Anm. 33. Vgl. auch M. Mitterauer, Karolingische Markgrafen im Südosten (1963) S. XX Anm. 18, und K. A. Eckhardt, Merowingerblut II: Agilolfinger und Etichonen (1965) S. 173.